

## Finanzordnung

### § 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Der Kassenbestand ist auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Abgabenordnung

Es dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt werden, die der Satzung und dem Zweck des Vereins widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden.

### § 3 Vereinseigentum

1. Sämtliche im Eigentum des Vereins befindlichen Güter, Geldwerte und Schulden sind dessen Vermögenswerte. Dabei ist es gleichgültig, ob sie entgeltlich erworben wurden oder durch Schenkung / Erbschaft dem Verein zufließen.
2. Zur Erfassung der Vermögenswerte (Inventar) ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. In dieses Verzeichnis sind alle Vermögenswerte aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Anzugeben sind:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstands
  - Anschaffungswert
  - Aufbewahrungsort
3. Vermögenswerte, deren Wert sich außerplanmäßig vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind mit Begründung anzugeben.
4. Ausgesonderte oder überzählige Vermögenswerte sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Bei verschenktem Inventar ist der Grund anzugeben. Der Schenkung müssen zwei Vorstände zustimmen.
5. Ausleihungen von Inventar zu nicht vereinsfördernden Zwecken sind verboten. Ausgenommen hiervon sind die Biertischgarnituren, Kühlschränke, Registrierkassen o.ä. Für eine Ausleiherung ist im Vorhinein ein entsprechender Antrag an die Vorstandschaft zu stellen und die Leihgebühr sowie eine mögliche Pfandgebühr zu entrichten. Nach Genehmigung durch die Vorstandschaft kann die Ausleiherung vorgenommen werden. Bei der Rückgabe ist die Unversehrtheit, Funktionalität und Vollständigkeit des Leihgutes durch die Vorstandschaft oder eines Beauftragten zu überprüfen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe, Verlust oder Beschädigung des Leihgutes ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Über die Höhe der Miete und des Schadenersatzes entscheidet der Vorstand.

## Finanzordnung

### § 4 Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Finanzreferent zuständig.
2. Die Buchführung und Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen; sie kann auch an sachkundige Dienstleister beauftragt werden.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
4. Die Belege müssen den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Adressat, Datum und Verwendungszweck entsprechen.

### § 5 Bankkonten

Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### § 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist für Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2000,00 EURO / jährlich auch allein zeichnungsberechtigt.
3. Jeder Abteilungsleiter kann im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 EURO / jährlich für den Kauf / Ersatz von Sportgeräte verwenden.
4. Zahlungsanweisungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel und satzungsgemäßen Bestimmungen erfolgen.

### § 7 Beiträge und Gebühren

1. Beiträge werden gemäß Satzung und Beitragsordnung festgesetzt und erhoben.
2. Gebühren für Kurs- und Freizeitangebote sind vom Gesamtvorstand festzusetzen.

### § 8 Kostenerstattung

1. Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene und nachgewiesene Kosten (insbesondere Reisekosten, Fortbildungskosten, Auslagen etc.) nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstands zu erstatten.
2. Fahrtkosten werden nur bei Fortbildungen erstattet. Die Fahrtkostenpauschale beträgt zurzeit 0,30 € pro gefahrenen km.
3. Kosten werden nur erstattet, wenn zuvor die Genehmigung dafür beim Vorstand eingeholt wurde.
4. Für teambildende Maßnahmen, nur im Bereich Kinder- und Jugendsport, können auf Antrag beim Vorstand bis zu 5 € pro Person und Jahr bezuschusst werden.

## Finanzordnung

### § 9 Ehrenamtszuschale und andere Vergütungen

1. Nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung können einzelnen oder allen ehrenamtlich Tätigen eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze gewährt werden.
2. Der Gesamtvorstand kann ebenso andere Vergütungen beschließen, Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Höhe der Übungsleitervergütung wird ebenfalls durch den Gesamtvorstand festgelegt.

### § 10 Rechtsgeschäfte und Rechtsverbindlichkeiten

1. Sofern in der Satzung nicht anderweitig geregelt, bleibt das Eingehen von Rechtsgeschäften und Rechtsverbindlichkeiten (z.B. Dauerschuldverhältnisse, Mietkosten) sowie Verpflichtungsermächtigungen (Rechtsgeschäfte, die zukünftige Haushalte belasten) dem Vorstand vorbehalten. Über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Verpflichtungsermächtigungen, die den Verein über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus belasten, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

### § 11 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sowie die Vermögenswerte mit Übersicht und Verbindlichkeiten aufzuführen.
2. Nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer berichtet der Finanzreferent dem Vorstand über das Ergebnis. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist beizufügen.
3. Nach Überprüfung und Beschluss durch den Vorstand erfolgt die Bekanntgabe des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

### § 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung. Sie kann jederzeit durch die gewählten Kassenprüfer vorgenommen werden und sollte bis zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres abgeschlossen sein.
2. Die Kassenprüfer überwachen auch die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 13 Steuern

1. Für die steuerlichen Belange im Verein ist der Finanzreferent zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt verantwortlich. Hierbei kann sich der Vorstand durch sachkundige Dienstleister unterstützen lassen.

## Finanzordnung

### § 14 Einzelvollmacht

1. Die Vorstände können Dritten schriftliche Einzelvollmacht über einen festzulegenden Betrag zuweisen.
2. Ebenso können die Vorstände Beschlüsse über Dauersachverhalte fassen, die bis zum Widerruf gelten, die nicht die Belange der Satzung und die Beitragsfestsetzung betreffen.
3. Für die jeweilige Vollmachterteilung bzw. Beschlussfassung über die Dauersachverhalte ist die Unterzeichnung / Zustimmung von zwei Vorständen notwendig.

### § 15 Sonstige Bestimmungen

1. Alle Spendenaktionen und Sammlungen im Namen des Vereins oder einer Abteilung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.
2. Diese Finanzordnung gilt sinngemäß für die Abteilungen, sonstige Sport- und Bewegungsangebote sowie Freizeitgruppen und sonstige Vereinsbereiche.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung am 29.11.2016 vom Gesamtvorstand geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung.